

Entlastungsstunden für das Lehrerkollegium

Entlastungsstunden sind Teil der Stellenberechnung jeder Schule. Die Entlastungsstunden werden den Schulen zum Ausgleich für besondere Aufgaben und Belastungen gewährt. Grundlage für die Berechnung der Anrechnungsstunden (auch Entlastungsstunden genannt) ist die Verordnung zur Ausführung des § 93 Schulgesetz (BASS 11-11 Nr.1 §2(5)). Für die Grundschule werden 0,5 Stunden je Stelle (Grundstellen gem. §7(1) zuzüglich Ganztagszuschlag gem. §9) gewährt. Die Anzahl der zugewiesenen Stunden für die jeweilige Schule sind in SchiPS einzusehen. Auch der Lehrerrat hat das Recht die SchiPS Liste bei der Schulleitung einzusehen.

Verteilung der Entlastungsstunden

Auf die Verteilung dieser Entlastungsstunden kann das Kollegium Einfluss nehmen, denn über die Grundsätze für die Verteilung entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleiter*in (§68(3) SchulG NRW). Die Verteilung der Stunden im Einzelnen obliegt der Schulleitung.

Aufgaben, die bei der Verteilung berücksichtigt werden könnten

Für die Inanspruchnahme der Entlastungsstunden müssen besondere Gründe vorliegen. Zum Beispiel: Mitglied im Lehrerrat, Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen, besondere schulische Aufgaben, besondere unterrichtliche Belastungen, ...

Entlastungen durch andere Stundenzuweisungen ("Studentöpfe")

Für die Wahrnehmung anderer Aufgaben, wie z.B. die Leitungszeit für Schulleitungen (BASS 11-11 Nr. 1, §5), Tätigkeit der Fachleiter*innen (Zuweisung Bezirksregierung), Fachberater*innen (Zuweisung Bezirksregierung, Schulamt), Personalräte (LPVG), für Betreuung der LAA (OVP §11 (6) und Praxissemesterstudierende (BASS 20-02 Nr. 20 Nr. 5 (12)) erfolgt die Entlastung durch besondere Zuweisungen und stammt somit aus anderen Töpfen.



Ansprechpartner:
Lothar Jacksteit
lothar.jacksteit@gelsenkirchen.de
0177-0274280

Stand: Februar 2026

